



Vorsitzender des Landesverbands  
Liberaler Hochschulgruppen  
Baden-Württemberg

Vorsitzender der Liberalen  
Hochschulgruppe Stuttgart

**Alexander Schopf**

Benzstraße 4  
70839 Gerlingen  
Fon 0 71 56/2 14 95  
Fax 0 71 56/2 15 28  
alexander.schopf@lhg-bw.de

Stuttgart, den 28. Juli 2011

**Beschluss des Landesvorstands der LHG-BW vom 21. Juli 2011**

**Gesetzentwurf zur Verbesserung der studentischen Mitbestimmung**

Der Antrag wurde vom Landesvorstand einstimmig angenommen.

Alexander Schopf  
Landesvorsitzender

[www.lhg-bw.de](http://www.lhg-bw.de)

**Landesverband Liberaler Hochschulgruppen Baden-Württemberg**

c/o FDP Baden-Württemberg • Rotebühlstr. 131 • 70197 Stuttgart • Homepage: [www.lhg-bw.de](http://www.lhg-bw.de)

Bankverbindung: Volksbank Karlsruhe eG • BLZ 661 900 00 • Kto.: 100 405 07

S&PA: IBAN: DE74 6619 0000 0010 0405 07 • BIC: GENODE61KA1

Vorstand: Alexander Schopf (Vors.) • Sven Krause (Stv. Vors.) • Lucas Schaal (Schatzmeister)

1 **Gesetzentwurf zur Verbesserung der studentischen Mitbestimmung**

2  
3  
4 **Artikel 1: Änderung des Landeshochschulgesetzes**

5  
6 Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch..., wird wie  
7 folgt geändert:

8  
9 1. § 25 Abs. 4 wird gestrichen.

10  
11 2. § 65 wird wie folgt neu gefasst:

12  
13 § 65  
14 Mitwirkung der Studierenden

15  
16 (1) Die Studierenden wirken in der Hochschule vorbehaltlich des § 65 a durch ihre  
17 Vertreter im Senat, in den Fakultätsräten und in den Studienkommissionen mit. Darüber  
18 hinaus nehmen die Studierenden ihre Angelegenheiten vorbehaltlich des § 65 a durch die  
19 Fachschaften, das Studentenparlament und den Allgemeinen Studentenausschuss wahr.

20  
21 (2) Das Studentenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierenden.  
22 Das Studentenparlament setzt sich bei einer Zahl von bis zu 10.000 Studierenden an  
23 einer Hochschule aus 15 Vertretern zusammen. Bei darüberliegenden  
24 Studierendenzahlen kommt je angefangene 1.000 Studierende ein weiterer Vertreter  
25 hinzu. Ist die Zahl der Vertreter gerade, kommt ein weiterer hinzu. Das  
26 Studentenparlament wird jährlich von allen Studierenden und immatrikulierten  
27 Doktoranden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.  
28 Die Wahlen der Mitglieder des Studentenparlaments erfolgen im Rahmen der Wahlen zum  
29 Senat. Mitglieder des Studentenparlaments sind neben den gewählten studentischen  
30 Senatsmitgliedern diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der  
31 Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden. Die  
32 Mandatsverteilung erfolgt nach Sainte-Lague/Schepers. Die Anzahl der studentischen  
33 Senatsmitglieder regelt die Grundordnung.

34  
35 (3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks ist es  
36 Aufgabe des Studentenparlaments,

- 37 1. die fachlichen und hochschulpolitischen Belange der Studierenden  
38 wahrzunehmen,  
39 2. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen,  
40 3. die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden zu  
41 fördern,  
42 4. auf Gleichstellung, Inklusion und Integration aller Studierenden hinzuwirken,  
43 5. den Allgemeinen Studentenausschuss und die studentischen Vertreter in  
44 anderen fakultätsübergreifenden Gremien zu wählen und abzurufen; soweit den  
45 Studierenden ein Vorschlagsrecht für die Besetzung fakultätsübergreifender  
46 Gremien zusteht, wird dieses vom Studentenparlament wahrgenommen,  
47 6. die gesetzlichen Mitwirkungsbefugnisse der Studierenden in Bezug auf die  
48 Studiengebühren - unbeschadet der Mitwirkung weiterer Gremien auf dezentraler  
49 Ebene - wahrzunehmen.  
50



angenommen     abgelehnt     zurückgezogen     erledigt durch.....

überwiesen an: .....

Abstimmung:    3 ja    0 nein    0 Enthaltung    0 ungültig

1 (4) Die Beschlüsse des Studentenparlaments werden vom Allgemeinen  
2 Studentenausschuss umgesetzt, der die Studierenden nach außen vertritt und dem  
3 Studentenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Der Allgemeine  
4 Studentenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus der Mitte des  
5 Studentenparlaments. Der Allgemeine Studentenausschuss besteht aus dem Vorsitz,  
6 dem Finanzreferat und mindestens einem weiteren Referat. Über die Einrichtung weiterer  
7 Referate entscheidet das Studentenparlament. Bei der Wahl der Mitglieder des  
8 Allgemeinen Studentenausschusses und der studentischen Vertreter in anderen  
9 fakultätsübergreifenden Gremien, bei Vorschlägen für Gremienmitglieder und im Fall der  
10 Bildung von Ausschüssen sollen die im Studentenparlament vertretenen Gruppierungen  
11 gemäß ihren Vorschlägen und nach dem Verhältnis ihrer Sitze im Studentenparlaments  
12 berücksichtigt werden.

13  
14 (5) Das Studentenparlament regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere die  
15 Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, den Gang seiner  
16 Verhandlungen, die Rechte der Mitglieder und den Schutz von Minderheiten, durch eine  
17 Geschäftsordnung. Abweichend von § 10 Abs. 4 tagt das Studentenparlament öffentlich  
18 nach näherer Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Die Mitglieder des  
19 Studentenparlaments wählen aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung des  
20 Parlaments ein Präsidium mit einem Präsidenten und mindestens einem Stellvertreter.  
21 Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen  
22 verantwortlich.

23  
24 (6) Das Studentenparlament hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse  
25 Stellungnahmen gegenüber den zuständigen Kollegialorganen der Hochschule abzugeben  
26 und Anträge an diese Organe zu stellen; diese haben sich mit den Stellungnahmen und  
27 Anträgen zu befassen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Kollegialorgane fallen  
28 und die Studierenden durch die Angelegenheit betroffen sind.

29  
30 (7) An den Fakultäten wird eine Fachschaft als studentischer Ausschuss des  
31 Fakultätsrats gebildet, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die jeweiligen studentischen  
32 Fakultätsratsmitglieder gehören diesem als Amtsmitglieder an; die Wahl der weiteren  
33 Mitglieder regelt die Grundordnung. Die mit den meisten Stimmen gewählten  
34 studentischen Mitglieder sind Sprecher und stellvertretende Sprecher dieses  
35 Ausschusses. Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Aufgaben im Sinne des  
36 Absatzes 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 auf Fakultätsebene wahr. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie  
37 soll der Amtszeit von Studentenparlament und Allgemeinem Studentenausschuss  
38 entsprechen.

39  
40 (8) Im Haushalt der Hochschule werden für Zwecke des Studentenparlaments und der  
41 Fachschaften Mittel zur Verfügung gestellt. Besteht keine Einigkeit zwischen Vorstand  
42 und Studierenden über die Höhe der erforderlichen Mittel, kann das Studentenparlament  
43 mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Aufsichtsrat anrufen. Die Verwendung der Mittel  
44 unterliegt den staatlichen Haushaltbestimmungen. In diesem Rahmen haben das  
45 Studentenparlament und die Fachschaften vor Beginn des Haushaltsjahres eine  
46 Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben (Verwendungsplan) aufzustellen, die dem  
47 Vorstand vorzulegen ist. Der Vorstand prüft, ob die geplanten Verwendungen der  
48 Zweckbindung und den Aufgaben nach Absatz 3 und 7 entsprechen. Der  
49 Verwendungsplan kann nur aus rechtlichen Gründen beanstandet werden. Zuständig für  
50 die Umsetzung der Beschlüsse des Studentenparlaments im Rahmen des



angenommen     abgelehnt     zurückgezogen     erledigt durch.....  
überwiesen an: .....

Abstimmung:    3 ja    0 nein    0 Enthaltung    0 ungültig

1 Verwendungsplans ist der Allgemeine Studierendenausschuss. Zuständig im Rahmen der  
2 Fachschaft sind die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrats.

3  
4 (9) Studentenparlament und Allgemeiner Studentenausschuss unterstehen der  
5 Rechtsaufsicht des Vorstandsvorsitzenden. Die Fachschaft untersteht der Rechtsaufsicht  
6 des Dekans.

7  
8 (10) Die Haftung der Mitglieder des Studentenparlaments, des Allgemeinen  
9 Studentenausschusses und der Fachschaften ist gegenüber der Hochschule auf Vorsatz  
10 und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

11  
12 3. § 65a wird wie folgt geändert:

13  
14 a) In Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

15  
16 „Die Studierenden der Dualen Hochschule nehmen ihre Belange im Sinne des § 65  
17 Abs. 7 Satz 4 in der Bereichsversammlung und in der Studierendenvertretung der  
18 Studienakademie und ihre Belange nach § 65 Abs. 3 im Studentenparlament wahr.“

19  
20 b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

21  
22 „Dem Studentenparlament der Dualen Hochschule gehören außer den  
23 Wahlmitgliedern gemäß § 65 Abs. 2 zusätzlich die Studierendensprecher der  
24 Studienakademien kraft Amtes an. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend für Vorstand  
25 und Allgemeinem Studentenausschuss.“

26  
27 c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

28  
29 aa) Satz 1 wird gestrichen.

30  
31 bb) In Satz 2 werden die Worte „den AStA“ durch die Worte „das  
32 Studentenparlament und den Allgemeinen Studentenausschuss“ ersetzt.

33  
34 cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.

### 35 36 **Artikel 2: Änderung des Studentenwerkgesetzes**

37  
38 Das Studentenwerkgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt  
39 geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 459), wird wie folgt  
40 geändert:

41  
42 1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

43  
44 „Die Studierenden werden vom Studentenparlament gewählt.“

45  
46 2. § 9 Abs. 1 Satz 4 bis 8 werden gestrichen.

### 47 48 **Artikel 3: Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

49  
50 Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (G81. S. 1, 56), zuletzt geändert durch



angenommen     abgelehnt     zurückgezogen     erledigt durch.....

überwiesen an: .....

Abstimmung:    3 ja    0 nein    0 Enthaltung    0 ungültig

1 Art. 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (G81. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:  
2  
3 § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
4  
5 1. In Satz 2 werden die Wörter „im Benehmen mit einer Vertretung der Studierenden“ durch „im  
6 Einvernehmen mit dem Studentenparlament auf zentraler Ebene und mit den Fachschaften auf  
7 dezentraler Ebene“ ersetzt.  
8  
9 2. Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
10  
11 „Wird eine Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Studierenden nicht erzielt, kann  
12 das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Aufsichtsrat anrufen; der  
13 Aufsichtsrat kann beide Seiten zur Frage der Verwendung anhören.“  
14  
15 **Artikel 4: Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**  
16  
17 Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. In der ersten Sitzung des  
18 Studentenparlaments wählt dieses den Allgemeinen Studentenausschuss sowie das Präsidium.



angenommen     abgelehnt     zurückgezogen     erledigt durch.....  
überwiesen an: .....  
Abstimmung:    3 ja    0 nein    0 Enthaltung    0 ungültig